

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.02.1963

Geschäftszahl

1325/60

Rechtssatz

Lohnsteuerfrei sind unter bestimmten Voraussetzungen nur Mehrarbeitszuschläge für Überstunden. Monatspauschalien für Überstunden oder solche Pauschalien, durch die tatsächlich geleistete Überstunden mit einem geringeren Stundensatze als die Normalarbeitstunde entlohnt werden, sind nicht steuerfrei.